

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. JUNI 1988** in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957 in der Fassung BGBl.Nr.~~181~~<sup>182</sup>/1988, und des § 148 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955 in der Fassung BGBl.Nr.~~182~~<sup>183</sup>/1988, beschlossen:

## Anderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

### Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs.2 letzter Satz wird der Ausdruck "16 v.H." durch den Ausdruck "25 %" ersetzt.

2. § 39 Abs.3 lautet:

"(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs.2 gelten

- a) Personen, bei denen aufgrund einer anstaltsärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist, daß ihr geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, oder
- b) Personen, die von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Gericht in einem Verfahren über Leistungssachen zur Erstattung von Befund und/oder Gutachten in die Krankenanstalt eingewiesen werden."

3. § 44 Abs.1 erster Satz lautet:

"Mit den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) in der allgemeinen Gebührenklasse sind, unbeschadet Abs.2 und § 45a, alle Leistungen der Krankenanstalt abgegolten."

4. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

"§ 45a

Kostenbeitrag

(1) Der Träger der öffentlichen Krankenanstalt hat von den Patienten einen Kostenbeitrag von S 50,-- für jeden Pflage-tag einzuheben. Diese Regelung gilt jedoch nur für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Krankenanstaltspflege die Pflegegebührenersätze zur Gänze getragen werden (kein Selbstbehalt)

a) durch einen Sozialversicherungsträger oder

b) durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet hat.

(2) Der Kostenbeitrag darf von jedem Patienten für höchstens 28 Pflage-tage pro Kalenderjahr eingehoben werden. Der Kostenbeitrag muß auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag geleistet werden.

(3) Für die Einbringung des Kostenbeitrages gelten die Bestimmungen der §§ 47 und 48 sinngemäß, jedoch nur insoweit, als eine Vorauszahlung für höchstens 28 Tage im vorhinein eingehoben werden darf und eine eigene Kostenbeitrag-Rechnung (Beilage 4) auszustel-

len ist.

(4) Ausgenommen von der Leistung eines Kostenbeitrages sind Patienten,

a) die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nachweislich befreit worden sind oder

b) die als Organspender stationär aufgenommen worden sind.

(5) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag (Abs.1) zum 1.Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Dabei ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(6) Die Träger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, von den Sozialversicherungsträgern die für die unverzügliche Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten zu verlangen."

5. An § 56 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 45a wird dadurch nicht berührt."

6. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

"§ 56a

In den Fällen der Erstattung von Befund oder Gutachten nach § 39 Abs.3 lit.b sind die Pflegegebühren von den Trägern der Sozialversicherung in voller Höhe zu entrichten."

7. Dem § 79 Abs.1 wird folgende lit.c angefügt:

"c) § 45a Abs.1,2 und 4 bis 6 gilt nur für private gemeinnützige Krankenanstalten."

8. Im § 90 Einleitungssatz wird die Wortfolge "Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr.214/1985 und" ersetzt durch die Wortfolge "Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vom 15.April 1988,".

9. Im § 90 Z. 1 wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.

10. Im § 90 Z. 2 wird die Jahreszahl "1986" durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.

11. Im § 90 Z. 3 wird die Wortfolge "des Bundesministers für soziale Verwaltung" durch die Wortfolge "des Bundesministers für Arbeit und Soziales" ersetzt.

12. Im § 90 Z. 7 wird der Ausdruck "BGBl.Nr.215/1985," ersetzt durch den Ausdruck "BGBl.Nr.<sup>281</sup>.../1988,".

13. Im § 90 Z. 8 wird der Ausdruck "\$ 4 Abs.3" durch den Ausdruck "\$ 6 Abs.3" ersetzt.

14. Dem § 90 werden folgende Z.10 bis 13 angefügt:

"10. Die Sozialversicherungsträger haben an die Träger der Krankenanstalten prozentuell erhöhte Pflegegebührenersätze gemäß Z.11 und 13 für solche Patienten zu bezahlen, die

a) aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen über Soziale Sicherheit einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen werden und die

b) in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Träger zuschußberechtigt ist im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

11. Die Pflegegebührenersätze werden um jenen Betrag erhöht, den die Gebietskrankenkasse an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zusätzlich für jeden Pflage-tag aufwenden muß.

12. Dieser Betrag ist als Prozentsatz vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu berechnen

a) aufgrund der Pflage-tage in den zuschußberechtigten Krankenanstalten,

b) für jede Gebietskrankenkasse und

c) für jedes Geschäftsjahr.

13. Bei der Berechnung der erhöhten Pflegegebührenersätze ist zunächst als vorläufiger Prozentsatz jener des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres heranzuziehen. Die endgültige Berechnung und die Abrechnung sind erst im zweitfolgenden Geschäftsjahr vorzunehmen."

15. Nach der Beilage 3 wird folgende Beilage 4 angefügt:

"Beilage 4

.....  
(Name und Anschrift der öffentlichen Krankenanstalt)

GZ.: .....

Kostenbeitrag-Rechnung

An Herrn/Frau

.....  
.....

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau .....

Für Ihre Anstaltspflege in der Zeit vom/am ..... bis  
..... sind folgende Kostenbeiträge aufgelaufen:

für .....	Tage a S .....	.....	S .....
abzüglich der Vorauszahlung	.....	.....	S .....
Gesamtsumme	.....	.....	S .....
			=====

Sie werden ersucht, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen.

Mit freundlichem Gruß

....., am .....

.....  
(Unterschrift)

Zur Beachtung:

Wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages dem Grunde und der Höhe nach bestritten, hat gemäß § 47 Abs.3 Krankenanstaltengesetz 1974 die nach dem Sitz der Krankenanstalt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden. Ist der Träger der Krankenanstalt das Land Niederösterreich, ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen. Dem Antrag auf eine solche Entscheidung können Sie nur binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Kostenbeitrag-Rechnung bei der zur Entscheidung berufenen Behörde stellen."

## Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 8 bis 14 am 1. Jänner 1988,
2. Art. I Z. 2 bis 7 und 15 am 1. Juli 1988.